

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Daten gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit der Gewinnung von Wahlhelfern

Der sorgfältige und gewissenhafte Umgang sowie der Schutz Ihrer persönlichen Daten sind uns sehr wichtig. Nachstehend informieren wir Sie daher ausführlich über den Umgang mit Ihren Daten.
Bitte lesen Sie sich diese Datenschutzerklärung sorgfältig durch.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Altlandsberg
Wahlleiter / Wahlbehörde
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg
Telefon: 033438 156-0
E-Mail: wahlbehoerde@stadt-altlandsberg.de

Die Anschrift der/des Datenschutzbeauftragten der Stadt Altlandsberg lautet wie folgt:

Stadt Altlandsberg
-Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r-
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg
E-Mail: c.gruenheid@stadt-altlandsberg.de

Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns u. a. mit vorstehender Bereitschaftserklärung, E-Mail, Telefonat oder auf andere Weise mitteilen, werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für die Zwecke verarbeitet, die für die Erfüllung der kraft Gesetzes und im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben des Wahlleiters und der Wahlbehörde der Stadt Altlandsberg zwingend erforderlich sind.

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Wahlen und Abstimmungen sind Wahlvorstände zu ernennen. Sie übernehmen Aufgaben entsprechend des im Gesetz beschriebenen Umfangs. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1a, 1e der DS-GVO in Verbindung mit den Vorschriften folgender Wahlgesetze und –verordnungen verarbeitet:

- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG);
- Europawahlordnung (EuWO)
- Bundeswahlgesetz (BWG);
- Bundeswahlordnung (BWO);
- Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG);
- Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG);
- Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV);
- Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAGBbg);
- Verordnung über das Verfahren bei Volksentscheiden im Land Brandenburg (Volksentscheidungsverfahrensverordnung – VEVVBbg)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Der Umfang der Datenspeicherung ergibt sich aus § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BWG; § 9 Abs. 4 BWG, § 46 Abs. 5 BbgLWahlG, § 92 Abs. 6 BbgKWahlG sowie § 66 Abs. 5 VAGBbg.

Danach sind die Gemeindebehörden befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

Die Wahlhelfer geben Ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten.

Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Vorname, Name und Funktion eines jeden Mitgliedes des Wahlvorstandes sind Teil der Niederschrift und können dem zuständigen Wahlausschuss zur Prüfung vorgelegt werden.

Auf Aufforderung sind Behörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden, Gemeindevorstände und der Aufsicht des Landes unterstehende sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts dem Wahlleiter gegenüber verpflichtet, Bedienstete zu benennen und für die Mitwirkung in einem Wahlorgan freizustellen (z.B. § 92 Abs. 4 BbgKWahlG).

Name, Wohnort (ohne Adresse) und Telefonnummer werden zum Zwecke der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahlen/Abstimmungen an die weiteren Mitglieder des eingeteilten Wahlvorstandsgremiums weitergegeben.

Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe einschließlich der IBAN-Daten zum Zwecke der Auszahlung von Auslagen (z.B. Reisekosten) an die Stadtkasse Altlandsberg. (Erfrischungsgelder werden zur Zeit in der Regel am Wahltag in bar ausgezahlt.)

Datenübermittlung an Drittstaaten

Es findet keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten statt.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

Speicherdauer

Personenbezogene Daten für eine Tätigkeit in einem Wahlvorstand werden bis auf Widerruf gespeichert.

§ 9 Abs. 4 Satz 2 BWG; § 46 Abs. 5 Satz 3 BbgLWahlG, § 92 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlG sowie § 66 Abs. 5 Satz 3 VAGBbg i.V.m. Artikel 6 Abs. 1a, 1e sowie Artikel 21 der DS-GVO

Weitere Speichervorschriften:

Vernichtung übriger Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl des neuen Parlaments, soweit der Landeswahlleiter infolge eines schwebenden Wahlprüfungsverfahrens etwas anderes bestimmt, entsprechend den Vorschriften: § 83 Abs. 3 EuWO; § 90 Abs. 3 BWO; § 86 Abs. 1 BbgLWahlG; § 90 Abs. 1 BbgKWahlG

Vernichtung der Abstimmungsunterlagen 6 Monate nach Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksentscheides, soweit der Landesabstimmungsleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Abstimmungsprüfungsverfahren etwas anderes bestimmt gemäß § 34 Abs. 1 VEVVBbg

Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 DS-GVO

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen des Artikel 17 DS-GVO zutrifft – auf Artikel 17 Abs. 3 DS-GVO sei besonders hingewiesen –,
- Recht auf Einschränkung gemäß Artikel 18 DS-GVO der Datenverarbeitung,
 - sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Personen benötigt werden
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO)

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, das Recht auf Beschwerde bei folgender Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
E-Mail: poststelle@LDA.Brandenburg.de